

Hinweise für Gefangene

Stand: 1. April 2013

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Vollzug der Freiheitsstrafe

1. Aufnahme
2. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan
3. Unterbringung, Kleidung, Verpflegung
4. Besuche
5. Schriftwechsel
6. Ferngespräche
7. Pakete
8. Arbeit
9. Ausbildung und Weiterbildung
10. Haftkostenbeitrag
11. Freizeit
12. Verwendung der Gelder
13. Einkauf und Sondereinkauf
14. Religionsausübung
15. Gesundheitsfürsorge
16. Soziale und psychologische Hilfe
17. Vollzugslockerungen und Urlaub
18. Offener Vollzug
19. Verlegung und Überstellung
20. Sicherheit und Ordnung
21. Disziplinarmaßnahmen
22. Rechtsbehelfe
23. Anstaltsbeiräte
24. Entlassung
25. Datenschutz

III. Vollzug der Jugendstrafe

1. Behandlung, Behandlungsauftrag und Vollzugsplan
2. Unterbringung
3. Besuche
4. Schriftwechsel
5. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung
6. Haftkostenbeitrag
7. Freizeit
8. Verwendung der Gelder
9. Gesundheitsfürsorge
10. Urlaub
11. Offener Vollzug
12. Verlegung
13. Erzieherische Maßnahmen
14. Disziplinarmaßnahmen
15. Entlassung

IV. Vollzug der Sicherungsverwahrung

1. Kleidung
2. Besuche
3. Sondereinkauf
4. Gesundheitsfürsorge
5. Vollzugslockerungen und Urlaub

V. Vollzug des Strafarrests

1. Unterbringung, Kleidung
2. Besuche
3. Schriftwechsel

VI. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Abschiebungshaft

1. Unterbringung, Kleidung
2. Pakete
3. Arbeit
4. Einkauf und Sondereinkauf

I. Einleitung

Das Zusammenleben in einer Justizvollzugsanstalt verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und das Einhalten einer bestimmten Ordnung. Die dafür maßgebenden Grundsätze sind im Bayerischen Strafvollzugsgesetz, im (Bundes)Strafvollzugsgesetz und in Verwaltungsvorschriften zu diesen Gesetzen enthalten. Sie sind nachfolgend als Hinweise wiedergegeben. Daneben gilt die Hausordnung.

Als Gefangener bzw. Gefangene werden Sie mit "Sie" und als "Herr ..." bzw. "Frau ..." angesprochen, soweit der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin für Gefangene unter 16 Jahren nicht etwas anderes bestimmt. Umgekehrt dürfen Sie die Bediensteten nur mit "Sie" anreden.

Es liegt in Ihrem Interesse, sich mit diesen Informationen und der Hausordnung vertraut zu machen.

II. Vollzug der Freiheitsstrafe

1. Aufnahme

Nach der Aufnahme werden Sie alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter oder der Leiterin der Justizvollzugsanstalt oder einem oder einer von ihm oder ihr bestimmten Vollzugsbediensteten vorgestellt.

2. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

2.1 Behandlungsuntersuchung

An das Aufnahmeverfahren schließt sich bei einer Vollzugsdauer von über einem Jahr eine Behandlungsuntersuchung an, welche sich auf diejenigen Umstände erstreckt, die für Ihre planvolle Behandlung im Vollzug und Ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig sind.

Wenn Sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu einer Einzelfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, wird auf Grund Ihrer Vorgeschich-

te, Ihres Delikts und Ihrer voraussichtlichen Vollzugsdauer geprüft, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung angezeigt ist.

Sie sollen (bis 31. Dezember 2012: "können") in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn von Ihnen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind und die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Einrichtung zu Ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung.

2.2 Vollzugsplan

Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt, der regelmäßig fortgeschrieben wird und der insbesondere Angaben enthält über:

- a) Vollzugliche Maßnahmen
 - Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug
 - Zuweisung zu einer Wohngruppe
 - Arbeitseinsatz
 - Freizeitgestaltung
 - Lockerungen des Vollzugs und Urlaub
- b) Pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen
 - Berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz
 - Vorbereitung einer Schuldenregulierung
 - Suchtberatung
 - Entlassungsvorbereitung
- c) Therapeutische Maßnahmen
 - Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung
 - Unterbringung in einer Behandlungsabteilung
 - Einzeltherapie
 - Gruppentherapie.

Ein Abdruck des Vollzugsplans und jeder Fortschreibung wird Ihnen auf Antrag gegen Nachweis ausgehändigt.

3. **Unterbringung, Kleidung, Verpflegung**

3.1 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Sie arbeiten mit anderen Gefangenen gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

Während der Freizeit können Sie sich in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt besondere Regelungen treffen. Die

gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

- a) ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
- b) zu Beginn des Vollzugs die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen erforscht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
- c) es die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert oder
- d) Sie zustimmen.

3.2 Unterbringung während der Ruhezeit

Sie sollen während der Ruhezeit allein in Ihrem Haftraum untergebracht werden.

Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen zulässig, sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt dies erfordern.

3.3 Kleidung

Sie tragen Anstaltskleidung.

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gestattet Ihnen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass Sie nicht entweichen werden. Er oder sie kann dies auch sonst gestatten, sofern Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

3.4 Verpflegung

Sie erhalten eine ausgewogene und gehaltreiche Anstaltsverpflegung. Auf ärztliche Anordnung wird Ihnen besondere Verpflegung gewährt. Ihnen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften Ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

4. Besuche

4.1 Sie dürfen mit Ihrer Zustimmung regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. Das Weitere regelt die Hausordnung.

4.2 Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie Ihre Behandlung oder Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von Ihnen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zu Ihrer Entlassung aufgeschoben werden können.

4.3 Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen,

- a) wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,

- b) bei Besuchern, die nicht Ihre Angehörigen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf Sie haben oder Ihre Eingliederung behindern würden.
- 4.4 Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache sind grundsätzlich zu gestatten.
- 4.5 Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden. Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und Sie vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. Die Aufzeichnungen werden spätestens mit Ablauf eines Monats gelöscht. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn dies aus den genannten Gründen erforderlich ist. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis übergeben werden.
- 4.6 Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Verteidiger dürfen Schriftstücke und sonstige Unterlagen übergeben, es sei denn, dass eine Überwachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist bei einer Verurteilung gemäß § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB, der Fall.
- 4.7 Verhalten Sie oder Ihr Besucher sich nicht so, wie es die Belange des Vollzugs oder die Sicherheit oder die Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordern, so müssen Sie damit rechnen, dass der Besuch abgebrochen wird.

5. Schriftwechsel

- 5.1 Sie dürfen ohne zahlenmäßige Beschränkung Schreiben absenden und empfangen.
- 5.2 Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,
- a) wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,
 - b) bei Personen, die nicht Ihre Angehörigen sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf Sie hat oder Ihre Eingliederung behindern würde.
- 5.3 Der Schriftwechsel darf überwacht werden. Ihr Schriftwechsel mit Ihrem Verteidiger wird nicht überwacht, es sei denn, dass eine Überwachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist bei einer Verurteilung gemäß § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB, der Fall.

Nicht überwacht werden Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Eingehende Schreiben der vorste-

hend aufgeführten Stellen sind von der Überwachung ausgenommen, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

- 5.4 Der Schriftverkehr wird über die Justizvollzugsanstalt vermittelt. Sie sind verpflichtet, die an Sie gerichteten Schreiben in Ihrem Haftraum unverschlossen aufzubewahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie auch verschlossen zu Ihrer Habe geben.

Die Kosten des Schriftverkehrs haben Sie zu tragen. Sind Sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

- 5.5 Schreiben können angehalten werden, wenn

- a) die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,
- b) die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
- c) sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Justizvollzugsanstalt enthalten,
- d) sie grobe Beleidigungen enthalten,
- e) sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
- f) sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Die Anhaltung eines Schreibens und die Gründe hierfür werden Ihnen mitgeteilt. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann Ihnen bekannt gegeben werden.

- 5.6 Einem von Ihnen verfassten Schreiben, das unrichtige Darstellungen enthält, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn Sie auf der Absendung bestehen. Über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, sind Sie zu unterrichten.

6. **Ferngespräche**

Ihnen kann in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Für Ferngespräche gilt Nr. 4 (Besuche) entsprechend. Ist die Überwachung Ihres Ferngesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung Ihren Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Justizvollzugsanstalt oder Sie selbst mitzuteilen. Hierüber werden Sie rechtzeitig unterrichtet.

Die Kosten der Ferngespräche haben Sie zu tragen. Sind Sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

7. **Pakete**

Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden können auch Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden.

Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überprüft werden.

Die Kosten des Paketverkehrs haben Sie zu tragen. Sind Sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

8. Arbeit

8.1 Sie sind verpflichtet, eine Ihnen zugewiesene, Ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit Sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet werden. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen.

8.2 Arbeitspflicht besteht nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

8.3 Ihnen kann unter bestimmten Voraussetzungen das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt und ausnahmsweise eine Selbstbeschäftigung gestattet werden.

8.4 Üben Sie eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhalten Sie ein Arbeitsentgelt, dessen Höhe von der Art der Arbeit und Ihrer Leistung abhängig ist.

Neben diesem Entgelt, das Ihnen auf dem in der Justizvollzugsanstalt für Sie geführten Konto gutgeschrieben wird, werden Sie auf Ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt, wenn Sie zwei Monate lang zusammenhängend beschäftigt waren. Die Freistellung können Sie bei gleichzeitigem Verbleiben in der Justizvollzugsanstalt oder in Form von Urlaub, wenn Sie für Urlaub geeignet sind, in Anspruch nehmen. Sofern Sie keinen entsprechenden Antrag stellen oder wenn Urlaub nicht gewährt werden kann, wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Ist aus bestimmten Gründen eine Anrechnung ausgeschlossen, erhalten Sie für Ihre Tätigkeit eine Ausgleichsentschädigung.

9. Ausbildung und Weiterbildung

Nehmen Sie während der Arbeitszeit an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und sind Sie zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhalten Sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit Ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach dem Arbeitsentgelt.

10. Haftkostenbeitrag

Die Justizvollzugsanstalt erhebt von Ihnen grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Sie aber hiervon befreit.

Von Ihren Einkünften muss Ihnen nach Abzug des Haftkostenbeitrags ein Betrag verbleiben, der der Eckvergütung des Arbeitsentgelts entspricht. Von der Geltendmachung des Haftkostenbeitrags wird abgesehen, soweit dies notwendig ist, um Ihre Wiedereingliederung nicht zu gefährden.

Die Höhe des Haftkostenbeitrags wird jährlich festgesetzt.

Einzelheiten über die Erhebung des Haftkostenbeitrags ergeben sich aus einem Merkblatt, das Ihnen bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ausgehändigt wurde.

11. Freizeit

11.1 Sie sollen sich in Ihrer Freizeit sinnvoll beschäftigen.

11.2 Sie dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

- a) mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
- b) die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde; eine solche Gefährdung liegt in der Regel bei elektronischen Unterhaltungsmedien vor.

Die Erlaubnis kann unter den vorstehend genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

11.3 Sie dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen.

Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn sie die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erheblich gefährden würden.

Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, soweit die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.

Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder Ihnen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt unerlässlich ist.

Die Kosten für den Betrieb eines Hörfunk- und Fernsehgeräts können Ihnen auferlegt werden.

Sie werden in angemessenem Umfang an den Stromkosten, die durch die Nutzung der in Ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, beteiligt.

12. Verwendung der Gelder

12.1 Hausgeld

Sie können von Ihrem Arbeitsentgelt bzw. Ihrer Ausbildungsbeihilfe monatlich drei Siebtel für den Einkauf oder anderweitig verwenden. Stehen Sie in einem freien Beschäftigungsverhältnis oder ist es Ihnen gestattet, sich selbst zu beschäftigen, wird aus Ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

12.2 Überbrückungsgeld

12.2.1

Aus dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden. Dieses soll Ihren notwendigen Lebensunterhalt und den Ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach Ihrer Entlassung sichern. Es ist deshalb, außer für Unterhaltsansprüche, von Pfändungen ausgenommen.

Das Überbrückungsgeld wird Ihnen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es auch ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an Sie ausgezahlt wird. Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von Ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Ihrer Zustimmung kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

12.2.2

Das Überbrückungsgeld und das als Überbrückungsgeld notwendige Eigengeld (vgl. Nr. 12.3 Abs. 2) können auf Antrag in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung auf einem Sparkonto bei einem vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin bestimmten Geldinstitut verzinslich angelegt werden, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage voraussichtlich noch mindestens zwei Jahre im Vollzug befinden werden. Anstelle eines Sparkontos kann auf Ihren Antrag eine für Sie günstigere Anlageform gewählt werden, wenn vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, der Verwaltungsaufwand vertretbar ist und kein Anlagerisiko besteht. Die verzinsliche Anlage erfolgt zu von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Zeitpunkten, mindestens aber einmal im Jahr, ab einem Betrag von jeweils 100 Euro.

Durch Vereinbarung mit dem Geldinstitut wird sichergestellt, dass über das verzinslich angelegte Geld (Abs. 1) einschließlich der Zinsen nur im Rahmen der Nr. 12.2.1 verfügt werden kann. Das Geldinstitut wird insbesondere auch auf die Unpfändbarkeit des Gelds hingewiesen.

Das Anlagedokument wird von der Justizvollzugsanstalt verwahrt.

12.3 Eigengeld

Von Ihnen in die Justizvollzugsanstalt eingebrachtes Geld, Ihre Bezüge, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden und Geld, das für Sie eingezahlt wird, sind Ihnen zum Eigengeld gutzuschreiben.

Über das Eigengeld können Sie im Rahmen der Bestimmungen verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Das Eigengeld, das nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist, ist in vollem Umfang Pfändungen unterworfen.

12.4 **Sondergeld**

Zum Zwecke des Sondereinkaufs (Nr. 13.4) oder für die Kosten einer Krankenbehandlung kann für Sie Geld einbezahlt werden. Dieses wird als Sondergeld gutgeschrieben. Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, wird es zum Eigengeld gutgeschrieben.

12.5 **Taschengeld**

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird Ihnen auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls Sie bedürftig sind. Bei der Berechnung des Taschengelds wird Ihr vorhandenes Hausgeld und Eigengeld berücksichtigt. Unverbrauchtes angespartes Taschengeld und Sondergeld sind bei der Berechnung des Taschengelds nicht mindernd zu berücksichtigen. Sie dürfen das Taschengeld für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von Mitteln zur Körperpflege oder anderweitig verwenden.

13. Einkauf und Sondereinkauf

13.1 **Einkauf**

Sie können sich von Ihrem Hausgeld oder Taschengeld aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen.

13.2 Verfügen Sie ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird Ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

13.3 Sonderregelungen gelten für den Einkauf im ersten Monat des Vollzugs.

13.4 **Sondereinkauf**

Sondereinkauf aus einem durch die Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen zu Weihnachten, Ostern und einem von Ihnen zu wählenden weiteren Zeitpunkt. Wenn Sie nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann anstelle des Weihnachts- und des Ostereinkaufs je ein Sondereinkauf zu einem anderen Zeitpunkt gestattet werden.

Für den Sondereinkauf können Sie in angemessenem Umfang das zu diesem Zweck eingezahlte Sondergeld oder Ihr Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist, verwenden.

14. Religionsausübung

14.1 Ihnen steht religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin Ihrer Religionsgemeinschaft zu.

- 14.2 Sie dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen, die Ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden dürfen. Ferner dürfen Sie Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang besitzen.
- 14.3 Sie haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie können am Gottesdienst oder an religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn deren Seelsorger zustimmen. Ein Ausschluss ist nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung zulässig.
- 14.4 Das Vorstehende gilt sinngemäß für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse.

15. Gesundheitsfürsorge

- 15.1 Sie haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die ärztliche Behandlung erfolgt durch den Arzt oder die Ärztin der Justizvollzugsanstalt. Ein anderer (Fach-)Arzt oder eine andere (Fach-)Ärztin wird nur hinzugezogen, wenn der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin dies nach Art oder Schwere des Falls für erforderlich hält.
- 15.2 Sie haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, über die Sie das ärztliche Personal der Justizvollzugsanstalt informiert, Anspruch auf ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit und auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.
- 15.3 Sie haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst
- a) ärztliche Behandlung,
 - b) zahnärztliche Behandlung,
 - c) Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
 - d) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - e) Krankenhausbehandlung,
 - f) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.
- 15.4 Während eines Urlaubs oder Ausgangs haben Sie nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für Sie zuständigen Justizvollzugsanstalt. Wenn eine Rückkehr in die zuständige Justizvollzugsanstalt nicht zumutbar ist, kann Ihnen in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt ambulante Krankenpflege gewährt werden.
- 15.5 An den Kosten der Krankenbehandlung werden Sie in angemessenem Umfang beteiligt.

Die Kosten für die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen haben grundsätzlich Sie zu tragen. Von

der Justizvollzugsanstalt erhalten sie für die medizinisch notwendige Versorgung einen Zuschuss.

Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden die vollen Kosten erhoben, wenn diese nicht in der von der Justizvollzugsverwaltung erstellten Positivliste aufgeführt sind.

Die von Ihnen zu tragenden Kosten für die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen sowie die Kosten beim Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln werden gegebenenfalls vom Sondergeld, das für die Kosten einer Krankenbehandlung einbezahlt wurde, ansonsten von Ihrem Eigengeld oder, soweit solches nicht vorhanden, als Überbrückungsgeld gebunden oder gepfändet ist, von Ihrem Hausgeld oder Taschengeld abgebucht. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann auch gestatten, das hierfür das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden kann.

- 15.6 Arbeiten Sie nicht im Freien, so wird Ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

16. Soziale und psychologische Hilfe

- 16.1 Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote der Anstalt dienen dazu, Ihre für die Tat ursächlichen Defizite abzubauen, zur Lösung Ihrer persönlichen Schwierigkeiten beizutragen und Ihre Entlassung vorzubereiten. Die soziale Hilfe soll darauf gerichtet sein, Sie in die Lage zu versetzen, Ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

- 16.2 Bei der Aufnahme wird Ihnen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und Ihre Habe außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.

Sie werden über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung beraten. Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen, das Ihnen bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ausgehändigt wurde.

- 16.3 Sie werden während des Vollzugs in Ihrem Bemühen unterstützt, Ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere Ihr Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. Sie werden angehalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird in geeigneten Fällen angestrebt.

- 16.4 Um die Entlassung vorzubereiten, werden Sie bei der Ordnung Ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Ihnen wird insbesondere geholfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

17. Vollzugslockerungen und Urlaub

- 17.1 Um Ihre Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden.

- 17.1.1 Der Vollzug kann insbesondere durch folgende Maßnahmen gelockert werden:
- a) Ausführung: Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht Vollzugsbediensteter,
 - b) Außenbeschäftigung: Regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter,
 - c) Ausgang: Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter,
 - d) Freigang: Regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter.
- 17.1.2 Diese Lockerungen dürfen nur mit Ihrer Zustimmung angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass Sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Eine Ausführung zum Zwecke medizinischer Untersuchungen und Behandlungen ist auch ohne Ihre Zustimmung zulässig.
- Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn Sie für diese Maßnahme geeignet sind, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.
- 17.1.3 Ausführung und Ausgang können ferner aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin gewährt werden.
- 17.2 Ihnen können innerhalb von 12 Monaten (= Vollstreckungsjahr) bis zu 21 Kalendertage Urlaub gewährt werden. Der erste Urlaub soll in der Regel erst dann gewährt werden, wenn Sie sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Das Nähere regeln besondere Vorschriften.
- 17.2.1 Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann Ihnen zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden.
- 17.2.2 Als Freigänger kann Ihnen innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weiterer Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Daneben ist der in Nr. 17.2.1 genannte Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung nicht möglich.
- 17.2.3 Wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes Angehöriger können Sie in jedem Einzelfall bis zu sieben Tage beurlaubt werden, sofern Sie urlaubsgerecht sind. Die Beurlaubung wegen anderer wichtiger Anlässe darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen.
- 17.2.4 Sie können, sofern Sie für Urlaub geeignet sind, zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin beurlaubt werden.
- 17.2.5 Urlaub wird nur an einen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur auf Antrag gewährt. Ihren Antrag sollen Sie einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich stellen. Dabei haben Sie die Urlaubsanschrift anzugeben.
- 17.2.6 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs haben Sie aus Mitteln des Haus- oder Eigengelds zu tragen. Das Überbrückungsgeld können Sie nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen.

17.3 Der Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt kann Ihnen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen. Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn

- a) er oder sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
- b) Sie die Maßnahmen missbrauchen oder
- c) Sie einer Weisung nicht nachkommen.

Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

17.4 Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Urlaub sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die

- a) während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG von einem Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- b) Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- c) eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für die Bundesrepublik Deutschland besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
- d) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

17.4.1 Für eine Außenbeschäftigung, einen Freigang, Ausgang oder Urlaub kommen in der Regel Gefangene nicht in Betracht,

- a) die erheblich suchtfährdet sind,
- b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihres letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

17.4.2 Außenbeschäftigung, Freigang oder Ausgang kommen auch nicht in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass Sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erfüllung des Behandlungsauftrags bei anderen Gefangenen gefährden würden.

17.4.3 Für Freigang, Ausgang und Urlaub sind ungeeignet in der Regel auch Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.

Sie dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Ihrer Eingliederung entgegenwirken.

Die an besondere Voraussetzungen gebundene Gewährung von Lockerungen und Beurlaubungen eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und von Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

18. Offener Vollzug

18.1 Sie sollen mit Ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn Sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass Sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

18.2 Befinden Sie sich im offenen Vollzug, werden Sie in den geschlossenen Vollzug zurück verlegt, wenn

- a) Sie Ihre Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknehmen,
- b) Sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen,
- c) Umstände bekannt werden, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegen gestanden hätten.

Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

18.3 Die an besondere Voraussetzungen gebundene Unterbringung eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und von Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

18.4 Im Übrigen gelten für die Unterbringung im offenen Vollzug die Hinweise in 17.4 bis 17.4.2 entsprechend.

19. Verlegung und Überstellung

19.1 Sie können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn

- a) Ihre Behandlung oder Ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
- b) dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

19.2 Sie können auf Ihren Antrag aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Besuch in der zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, befristet in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

19.3 Verlegungen und Überstellungen erfolgen grundsätzlich im Sammeltransport.

20. Sicherheit und Ordnung

- 20.1 Sie haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn Sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen Ihnen zugewiesenen Bereich dürfen Sie, von Notfällen abgesehen, nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- Ihren Haftraum, andere Räume der Justizvollzugsanstalt und die Ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Sachen haben Sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- Sie haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.
- 20.2 Sie dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung der Justizvollzugsanstalt dürfen Sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Justizvollzugsanstalt kann die Abgabe, Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Maßgebend sind die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten aufgestellten Regelungen.
- Sie dürfen Ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.
- Lichtbilder (keine Polaroid-Fotos) nahestehender Personen und Erinnerungstücke von persönlichem Wert werden Ihnen belassen.
- 20.3 Eingebraachte Sachen, die Sie nicht in Gewahrsam haben dürfen, werden für Sie aufbewahrt, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Weigern Sie sich, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Justizvollzugsanstalt zu verbringen, so ist diese berechtigt, die Gegenstände auf Ihre Kosten aus der Justizvollzugsanstalt entfernen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sachen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.
- 20.4 Ihre Sachen und Sie selbst sowie die Hafträume dürfen jederzeit durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie auch – ggf. mit Entkleidung verbunden – körperlich durchsucht werden.
- 20.5 Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Ihrer Kenntnis zulässig:
- a) die Aufnahme von Lichtbildern,
 - b) die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
 - c) Messungen,
 - d) die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

- 20.6 Sie sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die Sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 20.7 Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Wird bei Ihnen Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können Ihnen die Kosten der Maßnahme auferlegt werden.
- 20.8 Gegen Gefangene sind folgende besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig:
- a) der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 - b) die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
 - c) die Absonderung von anderen Gefangenen,
 - d) der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
 - e) die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
 - f) die Fesselung.
- 20.9 Zur Durchsetzung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete zulässig. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.
- 20.10 Zwangsmaßnahmen sind auch auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Schutz der Gefangenen oder anderer Personen zulässig.

21. Disziplinarmaßnahmen

- 21.1 Wenn Sie schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die Ihnen durch das Bayerische Strafvollzugsgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt gegen Sie Disziplinarmaßnahmen anordnen. Diese sind auch neben einem eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren zulässig. In dem Disziplinarverfahren werden Sie gehört. Die Entscheidung wird Ihnen mündlich eröffnet.

21.2 Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) der Verweis,
- b) die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs sowie des Sondereinkaufs bis zu drei Monaten,
- c) die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
- d) die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
- e) die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
- f) der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge,
- g) die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
- h) Arrest bis zu vier Wochen.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

22. Rechtsbehelfe

22.1 Sie erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an den Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt zu wenden. Das Nähere regelt die Hausordnung. Besichtigen Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Justizvollzugsanstalt, so haben Sie die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an diese zu wenden.

22.2 Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag können Sie auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehren.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn Sie geltend machen, in Ihren Rechten verletzt zu sein.

22.3 Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat.

22.4 Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts stellen.

Waren Sie ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist Ihnen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiederein-

setzung unzulässig. Das gilt nicht, wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

- 22.5 Wenden Sie sich gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falls geboten ist.

Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

- 22.6 Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Ihrer Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen.

- 22.7 Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

- 22.8 Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde können Sie nur darauf stützen, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 22.9 Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung einzulegen. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch eine von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterzeichnete Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Innerhalb der Monatsfrist müssen Sie außerdem die Erklärung abgeben, inwieweit Sie die Entscheidung anfechten und ihre Aufhebung beantragen. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Sehen Sie eine Rechtsnorm über das Verfahren als verletzt an, müssen Sie die den Mangel enthaltenden Tatsachen angeben.

- 22.10 Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren

Sitz hat. Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

- 22.11 Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und das Petitionsrecht bleiben unberührt.

23. Anstaltsbeiräte

- 23.1 Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte gebildet. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

- 23.2 Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

- 23.3 Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

24. Entlassung

- 24.1 Sie sollen am letzten Tag Ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

Fällt – gegebenenfalls nach vorrangiger Anrechnung von erworbenen Freistellungstagen für geleistete Arbeit – das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können Sie an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Sie zu Ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

- 24.2 Sie erhalten, soweit Ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

- 24.3 Reisekosten sind die zum Erreichen des Entlassungsziels notwendigen Aufwendungen für die Fahrt. Die Höhe der Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tarif für die günstigste Wagenklasse des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels. Ihnen wird möglichst ein Gutschein für eine Fahrkarte ausgehändigt

- 24.4 Die Überbrückungsbeihilfe soll Sie in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe Ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis Sie ihn anderweitig decken können. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

- 24.5 Sie sollen in Ihrer eigenen Kleidung entlassen werden. Die Kleidungsstücke werden, soweit erforderlich, auf Ihre Kosten, bei Mittellosigkeit auf Kosten der Justizvollzugsanstalt, gereinigt und instandgesetzt.
- Entspricht die Kleidung nicht den billigerweise zu stellenden Anforderungen oder ist sie so mangelhaft, dass eine Instandsetzung sich nicht lohnt, sollten Sie sich rechtzeitig von Ihren Angehörigen oder Dritten ausreichende Kleidungsstücke übersenden lassen oder sie durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt aus eigenen Mitteln kaufen.
- Können Kleidungsstücke auf diesem Wege nicht beschafft werden, werden sie von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.
- 24.6 Sie erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn Sie das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen können.
- 24.7 Ihnen wird bei der Entlassung in die Freiheit das Überbrückungsgeld ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds ist unpfändbar. Erreicht es nicht die vorgesehene bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds unpfändbar.
- Als Überbrückungsgeld ausgezahltes Bargeld ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung in dem Umfang der Pfändung nicht unterworfen, wie es dem Geldbetrag entspricht, der Ihnen für den jeweils verbleibenden Zeitraum noch für Ihren Lebensunterhalt zugestanden wird. Dies bedeutet z. B., dass zwei Wochen nach Ihrer Entlassung noch die Hälfte des ausgezahlten Überbrückungsgelds unpfändbar wäre. Verfügen Sie zu diesem Zeitpunkt über einen höheren Bargeldbetrag, kann der über die Hälfte hinaus gehende Anteil gepfändet werden.
- Das Vorstehende gilt nicht bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Elternteil zustehen. Ihnen ist jedoch soviel zu belassen, als Sie für Ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung Ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.
- Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an Sie gilt das vorstehend zur Unpfändbarkeit des Überbrückungsgelds Ausgeführte entsprechend.
- 24.8 Bei der Entlassung in die Freiheit wird Ihnen die für Sie verwahrte Habe gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.
- 24.9 Sie sollen vor der Entlassung in die Freiheit ärztlich untersucht werden. Sie sind zu untersuchen, wenn Zweifel bestehen, ob Sie reise- oder beförderungsfähig sind, wenn sonst ein Anlass besteht oder wenn mehr als drei Monate Freiheitsstrafe vollzogen wurden.
- 24.10 Auf Ihren Antrag kann die Justizvollzugsanstalt nach Ihrer Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht

anderweitig durchgeführt werden kann und der Erfolg Ihrer Behandlung gefährdet ist.

25. Datenschutz

- 25.1 Für die über Ihre Person erhobenen Daten gelten besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen. Dazu gehören auch festgelegte Aufbewahrungsfristen für die über Sie geführten Personalunterlagen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Mitteilungen an Außenstehende (z. B. Verletzte einer Straftat) über Ihre Vermögensverhältnisse, den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und die Entlassungsanschrift ergehen. Sie werden hierzu grundsätzlich vor der Auskunftserteilung gehört. Auch Behörden und anderen öffentlichen Stellen können die zu deren Aufgabenerfüllung (z. B. Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung, Durchführung der Besteuerung) erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- 25.2 Fachdienstangehörige (des ärztlichen und psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes), die unter besonderer Schweigepflicht stehen, müssen Erkenntnisse über Ihre Person dem Leiter oder der Leiterin der Justizvollzugsanstalt offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Vordruck "Hinweise zur Erhebung und zum Schutz personenbezogener Daten", der Ihnen bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ausgehändigt wurde.

III. Vollzug der Jugendstrafe

Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Hinweise über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Teil II) entsprechend. Ergänzend gilt Folgendes:

1. Behandlung, Behandlungsauftrag und Vollzugsplan

1.1 Behandlung

Sie sind verpflichtet, an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

Vollzugliche Maßnahmen sollen mit Ihnen erläutert werden.

Ihre Personensorgeberechtigten werden in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen, soweit dies zweckmäßig ist.

1.2 Behandlungsuntersuchung

An das Aufnahmeverfahren schließt sich in jedem Fall eine Behandlungsuntersuchung an. Ihnen werden der Erziehungsauftrag der Jugendstrafvollzugsanstalt sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

Die Untersuchung zur Vorbereitung der Erziehung erstreckt sich auf Ihre Persönlichkeit, Ihre Lebensverhältnisse sowie alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung und für Ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint.

Die Planung der Behandlung und die Bedeutung des Vollzugsplans werden Ihnen mitgeteilt. Sie können sinnvolle Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Wenn bei Ihnen die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB zu befürchten ist, wird geprüft, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Sie sollen (bis 31. Dezember 2012: "können") in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn von Ihnen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind und die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Einrichtung zu Ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung.

1.3 Vollzugsplan

Der Vollzugsplan soll ergänzend Angaben enthalten über:

- schulische Aus- und Weiterbildung
- besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen
- Teilnahme am Sport
- Gestaltung der Außenkontakte und
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten.

2. Unterbringung

Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeit und Freizeit kann auch eingeschränkt werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.

3. Besuche

Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Hierauf können Ausführungen oder Ausgänge, die Ihnen gewährt wurden, angerechnet werden.

Besuche können auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

Für Kinder junger Gefangener können Sonderbesuche vorgesehen werden, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden, wenn dies mit dem Erziehungsauftrag und dem Kindeswohl vereinbar ist.

Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und Angehörigen der Jugendgerichtshilfe sind grundsätzlich zu gestatten. Diese Besuche werden nicht überwacht. Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen grundsätzlich übergeben werden.

Ein Besuch kann auch abgebrochen werden, wenn von der besuchenden Person ein schädlicher Einfluss auf Sie ausgeübt wird.

4. Schriftwechsel

Ihr Schriftwechsel mit Ihrem Beistand nach § 69 JGG wird nicht überwacht, es sei denn, dass eine Überwachung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen auch untersagen, wenn Ihre Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

5. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Sie sind während der Arbeitszeit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung Ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung oder zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, soweit Sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags hat die Ausbildung Vorrang.

6. Haftkostenbeitrag

Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise abgesehen werden.

7. Freizeit

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann festlegen, ob und unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen eigene Fernsehgeräte zugelassen werden. Elektronische Unterhaltungsmedien, die keinen pädagogischen Wert haben, werden nicht zugelassen.

8. Verwendung der Gelder

Die Jugendstrafvollzugsanstalt kann das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise auch den Personensorgeberechtigten überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an Sie ausgezahlt wird.

9. Gesundheitsfürsorge

Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

Arbeiten Sie nicht im Freien, so haben Sie sich täglich mindestens eine Stunde, an arbeits- und ausbildungsfreien Tagen mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

10. Urlaub

Innerhalb von vier Monaten vor der Entlassung kann Ihnen zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

11. Offener Vollzug

Für die Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs ist Ihre Zustimmung nicht erforderlich.

12. Verlegung

Sie können abweichend vom Vollstreckungsplan auch dann in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn eine Störung der Ordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann.

13. Erzieherische Maßnahmen

Wenn Sie schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die Ihnen durch das Bayerische Strafvollzugsgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, Ihnen Ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahme). Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeit bis zur Dauer einer Woche.

14. Disziplinarmaßnahmen

Reichen bei schuldhaften Pflichtverstößen erzieherische Maßnahmen nicht aus, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a) die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs sowie des Sondereinkaufs bis zu zwei Monaten,
- b) die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
- c) die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
- d) die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
- e) der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge,
- f) die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
- g) Arrest bis zu zwei Wochen.

15. Entlassung

Auf Ihren Antrag kann die Jugendstrafvollzugsanstalt nach Ihrer Entlassung die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. Ab 1. Januar 2011 können junge Gefangene auf Antrag auch vorübergehend über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafvollzugsanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist.

IV. Vollzug der Sicherungsverwahrung

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die Hinweise über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Teil II) entsprechend. Ergänzend gilt Folgendes:

1. Kleidung

Sie dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

2. Besuche

Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

3. Sondereinkauf

Ihnen kann zusätzlicher Sondereinkauf gestattet werden.

4. Gesundheitsfürsorge

An arbeitsfreien Tagen soll Ihnen ermöglicht werden, sich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

5. Vollzugslockerungen und Urlaub

Um die Entlassung vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Ihnen Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

V. Vollzug des Strafarrests

Für den Vollzug des Strafarrests gelten die Hinweise über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Teil II) entsprechend. Ergänzend gilt Folgendes:

1. Unterbringung, Kleidung

1.1 Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit

Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ist nur mit Ihrer Einwilligung zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

1.2 Kleidung

Sie dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

2. Besuche

Ihnen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

Besuche dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt notwendig ist.

3. Schriftwechsel

Der Schriftwechsel darf nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt notwendig ist.

VI. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Abschiebungshaft

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Abschiebungshaft gelten die Hinweise über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Teil II) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen. Ergänzend gilt insbesondere Folgendes:

1. Unterbringung, Kleidung

1.1 Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit

Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ist nur mit Ihrer Einwilligung zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

1.2 Kleidung

Sie dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

2. Pakete

2.1 Sie dürfen zu Weihnachten, zu Ostern und zu einem von Ihnen zu wählenden weiteren Zeitpunkt (z. B. Geburtstag) ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Gehören Sie keiner christlichen Religionsgemeinschaft an, kann anstelle des Weihnachtspakets der Empfang je eines Pakets aus Anlass eines hohen Feiertags Ihres Glaubens gestattet werden.

2.2 Einschließlich der Verpackung darf das Gewicht des Weihnachtspakets fünf Kilogramm, der beiden übrigen Pakete jeweils drei Kilogramm nicht übersteigen.

2.3 Ein Paket darf Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form sowie Medikamente und Tabletten nicht enthalten.

Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, können ausgeschlossen werden. Für einzelne Gegenstände können Höchstmengen festgesetzt werden.

Auf ärztliche Anordnung kann der Empfang bestimmter Gegenstände ganz oder teilweise untersagt werden. In diesen Fällen darf der Inhalt des Pakets nur nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin ausgehändigt werden.

2.4 Der Empfang sonstiger Pakete, insbesondere die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung bedarf der besonderen Erlaubnis.

2.5 Erhalten Sie kein Paket, dürfen Sie zum Ausgleich für einen bestimmten Betrag Nahrungs- und Genussmittel einkaufen (Ersatzeinkauf).

Geht für Sie nach dem Ersatzeinkauf innerhalb von zwei Wochen vor oder nach den unter Nr. 2.1 genannten Zeitpunkten ein Paket ein, ist es Ihnen auszuhändigen, wenn Sie mit der Zuführung des gleichen Betrags, den Sie für den Ersatzeinkauf verwendet haben, aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden sind. Andernfalls ist das Paket zurückzusenden.

3. Arbeit

Sie sind zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.

4. Sondergeld

Die Einzahlung von Sondergeld ist nicht zulässig.

5. Einkauf und Sondereinkauf

5.1 Einkauf

Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

5.2 Sondereinkauf

Sondereinkauf ist nicht zulässig, da Sie die Möglichkeit haben, sich zu Weihnachten, zu Ostern und zu einem von Ihnen zu wählenden weiteren Zeitpunkt ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln zusenden zu lassen (vgl. Nr. 2).